

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

44. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 19.02.2015      Nr. 08

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
06.02.2015	Öffentliche Zustellung - Dirk Sapatka, Buchholz i.d.N.	133
10.02.2015	Öffentliche Zustellung - Helmut Westermann, Neu Wulmstorf	134
13.02.2015	Öffentliche Bekanntmachung - Firma Transportbedrijf Keus & Mollink B.V., Niederlande	135
17.02.2015	Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	136
17.02.2015	Sozialausschuss	138
17.02.2015	Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Controlling	140
	<b><u>Gemeinde Bendestorf</u></b>	
11.02.2015	Haushaltssatzung 2015	142
	<b><u>Stadt Buchholz i.d.N.</u></b>	
13.02.2015	26. öffentliche Sitzung des Rates	145
	<b><u>Gemeinde Garstedt</u></b>	
11.02.2015	Haushaltssatzung 2015	146
	<b><u>Gemeinde Halvesbostel</u></b>	
13.02.2015	Haushaltssatzung 2015 und 2016	149
	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b>	
17.02.2015	Haushaltssatzung 2015 und 2016	153
	<b><u>Ev.-luth. St. Andreas Kirchengemeinde Hollenstedt</u></b>	
21.01.2015	Friedhofsgebührenordnung	156
	<b><u>Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg</u></b>	
22.10.2014	Friedhofsgebührenordnung (FGO)	159

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 06.02.2015	Aktenzeichen: 81-11.005.01.195.091.01
--	---------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Dirk Sapatka, Bendestorfer Straße 91 a, 21244 Buchholz
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	81 / Abfallwirtschaft
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, Gebäude L (Rathausstraße 40), 21423 Winsen
Zimmer:	L- 202

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 06.02.2015

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag





## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 10.02.2015	Aktenzeichen: 81.3-13.026.01.101.017.07
--	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Helmut Westermann, Schillerstr. 17g, 21629 Neu Wulmstorf
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abfallwirtschaft
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstraße 40, 21423 Winsen
Zimmer:	L-105

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 10.02.2015

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

## Öffentliche Bekanntmachung

Für die Firma Transportbedrijf Keus & Mollink B.V.  
Bedrijvenpark Twente 430, 7602 KM Almelo, Niederlande

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 29.01.2015

Aktenzeichen 30.4 902 929 53 sp

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Zimmer A-224 eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen (Luhe), den 13.02.2015

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Spengler

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Spengler', written over the printed name.





Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
 Gebäude / Zimmer: B-125  
 Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
 Telefax: 04171 687-113  
 E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
 (Bei Antwort bitte angeben)  
 Ihr Schreiben vom:  
 Ihr Zeichen:  
 Datum: 17. Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 15. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XVI. Wahlperiode)  
 Tag, Datum: Dienstag, 24.02.2015  
 Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
 Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), BBS Winsen, Cafeteria, Bürgerweide 20,  
 Telefon (04171) 88 19 0

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
 B Schloßplatz 6 (Neubau)  
 C Rathausstraße 29  
 D Von-Sornitz-Ring 13  
 F St.-Barbara-Weg 1  
 G Rathausstraße 60  
 H Rathausstraße 31  
 21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
 Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
 Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
 BLZ: 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
 IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
 BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
 BLZ: 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
 IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
 BIC: PBNKDEFF




**Gläubiger ID**  
 De2520400000034051

#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr  
 Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
 Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

**Terminvereinbarungen bitte von**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee  
 im unteren Teil der  
 Parkpalotte "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.11.2014 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Zukunftswerkstatt Buchholz; Sachstandsbericht
- 10 Antrag der IGS Seevetal auf Änderung der Organisationsform zur teilgebundenen Ganztagschule
- 11 Einrichtung einer 2-jährigen Berufsfachschule Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik an den Berufsbildenden Schulen in Winsen/Luhe
- 12 Bericht zur Schulentwicklung
- 13 Sporthallenkapazitäten am Schulzentrum I in Buchholz i.d.N. Schreiben des Albert-Einstein-Gymnasiums vom 22.01.2015
- 14 Deutschkurse für Migranten Antrag der Gruppe SPD/Unabhängiger vom 11.02.2015
- 15 Nachtragshaushalt 2015
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde
- 19 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel





Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 17. Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 13. Sitzung des Sozialausschusses (XVI. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Mittwoch, 25.02.2015  
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Schmitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ: 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ: 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF



**Gläubiger ID**  
De2520400000034051

#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

**Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee  
P im unteren Teil der  
Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.10.2014 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Sozialer Betrieb Re-EI Elektro- und Elektronikschrottverwertung GmbH;  
Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahres 2013
- 10 Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt im Landkreis Harburg  
(BISS);  
Antrag des Diakonischen Werkes vom 12.01.2015 auf Erhöhung des  
Kreiszuschusses
- 11 Bericht über die aktuelle Situation der Unterbringung von Asylbewerbern  
im Landkreis Harburg
- 12 Gleichstellung von Authisten  
Antrag des KA Erich Romann vom 14.08.2014
- 13 Deutschkurse für Migranten  
Antrag der Gruppe SPD/Unabhängiger vom 11.02.2015
- 14 Nachtragshaushalt 2015
- 15 Anregungen und Beschwerden
- 16 Anfragen
- 17 Einwohner/innenfragestunde
- 18 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel





Metropolregion Hamburg

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 17. Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 16. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling  
(XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 26.02.2015

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Schmitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ: 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ: 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID  
De2520400000034051

#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.11.2014 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- 9.1 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2014; Unterrichtung des Kreistages
- 9.2 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2015; Unterrichtung des Kreistages
- 10 Verlegung Sitz der Kreisverwaltung  
Antrag des KA Erich Romann vom 08.12.2014
- 11 Zeitplanung Haushaltsplanaufstellung
- 12 Nachtragshaushalt 2015
- 12.1 Nachtragshaushalt 2015
- 12.2 Nachtragshaushalt 2015; Schulsozialarbeit  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 16.12.2014
- 12.3 Nachtragshaushalt 2015; Y-Trasse  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 18.12.2014
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Haushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in der Sitzung am 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.414.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.407.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.359.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.306.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	55.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	182.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.414.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.489.100 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.


§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 7.500 € je Teilhaushalt unerheblich im Sinne des § 117 NKomG.

Bendestorf, den

22.1.2015



  
Gemeindedirektorin



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Bendestorf**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 20.02.2015 bis 03.03.2015**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf

**in der Gemeindeverwaltung**

**montags, donnerstags und freitags  
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
15:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Bendestorf, den 11.02.2015

Gemeindedirektorin



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 5 / 2015**

hiermit lade ich zur **26. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. am**

**Dienstag, 24.02.2015**

**um 19:00 Uhr**

**Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.**

ein.

**T A G E S O R D N U N G**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
  - 2.1. Dringlichkeitsanträge
  - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 5.12.2014
4. Bericht des Bürgermeisters  
**Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt**
5. Jahresabschluss des Geschäftsjahres EMPORE - EMPORE Buchholz GmbH 2013/2014
6. Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)  
**hier:** Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 05.01.2015 (Eingang: 14.01.2015)
7. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € (öffentlich) Rat
8. Veräußerungen ehemaliger Bahnflächen an der Bremer Straße  
**Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt**
9. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 13.02.2015

Der Bürgermeister



## Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Gemeinde Garstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gemeinde Garstedt in der Sitzung am 05. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.722.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.722.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.701.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.585.250 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	340.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.711.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.925.750 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,  
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,  
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €.

Garstedt, den 14.01.2015

Christa Beyer  
Christa Beyer, Bürgermeisterin





## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Garstedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**Vom 24.02.2015 bis 10.03.2015**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Garstedt, Höllenberg 4a, 21441 Garstedt

**im Gemeindebüro, Eingang links**

**dienstags und mittwochs  
donnerstags**

**09:00 Uhr – 11:00 Uhr  
16:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Garstedt, den 11.02.2015

Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Halvesbostel für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in der Sitzung am 12.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

	2015	2016
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	679.500 €	695.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	762.900 €	703.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	676.700 €	692.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	743.900 €	684.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	65.000 €	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	676.700 €	692.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	808.900 €	684.100 €



§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in der Haushaltsjahre 2015 und 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:


1. Grundsteuer

	2015	2016
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EURO 1.000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Halvesbostel, den 12.12.2014

  
.....  
(Ravens)  
Bürgermeister





## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Halvesbostel**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 26.02.2015 bis 09.04.2015**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Halvesbostel, Birkenweg 57, 21646 Halvesbostel

**im Büro des Bürgermeisters**

**donnerstags 18:30 Uhr – 19:30 Uhr**

öffentlich aus.

Halvesbostel, den 13.02.2015

Bürgermeister

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird

	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.059.700 Euro	22.614.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.081.100 Euro	22.706.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	81.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	556.500 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.315.600 Euro	21.691.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.220.100 Euro	20.676.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.137.500 Euro	35.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.521.400 Euro	7.058.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.775.000 Euro	6.640.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	489.400 Euro	634.500 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.228.100 Euro	28.366.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.230.900 Euro	28.369.300 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf 1.775.000 Euro  
und für das Haushaltsjahr 2016 auf 6.640.000 Euro

festgesetzt.



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf 7.309.000 Euro  
und für das Haushaltsjahr 2016 auf 850.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf 2.000.000 Euro  
und für das Haushaltsjahr 2016 auf 2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird

im Haushaltsjahr 2015 auf 52,0 v.H. der Steuerkraftmessen  
und im Haushaltsjahr 2016 auf 52,0 v.H. der Steuerkraftmessen

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von

3.000 Euro im Haushaltsjahr 2015  
und 3.000 Euro im Haushaltsjahr 2016

sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Tostedt, den 09.12.2014



*Peter B.*  
Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 16.02.2015 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-406 (2015/2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.02. bis zum 03.03.2015

in der Samtgemeindeverwaltung in Tostedt, Schützenstr. 24,  
im Rathaus,  
Zimmer 202,

zu folgenden Öffnungszeiten

<b>montags</b>	<b>07.30 Uhr – 16.00 Uhr</b>	<b>dienstags</b>	<b>07.30 Uhr – 17.00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>09.00 Uhr – 12.00 Uhr</b>	<b>donnerstags</b>	<b>07.30 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>07.30 Uhr – 12.30 Uhr</b>		

zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Tostedt, den 17.02.2015

Samtgemeindebürgermeister



# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. St. Andreas Kirchengemeinde Hollenstedt in Hollenstedt

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Andreas Kirchengemeinde Hollenstedt in Hollenstedt hat der Kirchenvorstand am 21.01.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Sarg-Reihengrabstätte in Rasenlage:

- a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : 1450,00 €

##### 2. Sarg-Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 600,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 20,00 €

##### 3. Sarg-Reihengrabstätte in Staudenlage mit Pflegemöglichkeit

- a) für 30 Jahre je Grabstelle - 600,00 €

##### 4. Sarg-Reihengrabstätte in Staudenlage ohne Pflegemöglichkeit

- a) für 30 Jahre je Grabstelle 1000,00 €

##### 5. ) Sarg-Reihengrabstätte in Baumlage ohne Pflegemöglichkeit exklusive Kosten für Inschrift 1300,00 €

##### 6. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 500,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 17,00 €

##### 7. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:

a) für 25 Jahre - je Grabstelle – inklusive Stein und einer Inschrift	1700,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	12,00 €
c) für die weitere Beisetzung/Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 2 Urnen auf 1m <sup>2</sup>	800,00 €
<b>8. Urnenreihengrabstätte in Staudenbeet</b>	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle – inklusive Stein und einer Inschrift	1600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- :	12,00 €
<b>9. Urnenbaumgrabstätte</b>	1200,00 €
a) für 25 Jahre – je Grabstelle – exklusive Kosten für Inschrift	
<b>10. Urnenrosengrabstätte</b>	
a) für 25 Jahre – je Grabstelle – inklusive Inschrift auf Gedenktafel	1000,00 €
<b>6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:</b>	
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) oder 6.a) <sup>1)</sup>	
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), oder 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	
<b>7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:</b>	
a) zu den unter Nr. 1-10 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von <b>50 v. H.</b>	
<b>II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle :</b>	
1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (inklusive Kühlung) je Bestattungsfall:	100,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (inklusive Heizung) je Bestattungsfall:	190,00 €
<b>III. Gebühren für die Beisetzung <sup>2)</sup>:</b>	
für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	200,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	450,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	140,00 €
<b>IV. Gebühren für Umbettungen <sup>3)</sup>:</b>	
1. für die Ausgrabung einer Leiche:	1000,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche:	150,00 €
<b>V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und gegeben falls für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:</b>	
pauschal	50,00 €
<b>VI. Abräumen von Grabmalen – wird bei Vergabe des Nutzungsrechtes erhoben</b>	
1. Bis zu 0,2 m <sup>2</sup>	20,00 €
2. über 0,2 m <sup>2</sup> bis 1.0 m <sup>2</sup>	70,00 €
3. über 1,0 m <sup>2</sup>	120,00 €

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

2) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

3) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.



**VII. Sonstige Gebühren:**

Sargwagen	10,00 €
Grabbrief	22,00 €
Umschreibung	20,00 €
Müll/Wasser	
a) Wahlgrabstätte	150,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte	100,00 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand errechnet.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hollenstedt, den 21.01.2015

Der Kirchenvorstand:



*O. Krensch, P.*  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

L.S

*Anke Süß - Cranw*  
\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 10.02.2015

Der Kirchenkreisvorstand:



*i.A. Krensch*  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moiburg in Moiburg.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und §30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moiburg für den Friedhof in Moiburg am 22. Oktober 2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Nutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.



#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

###### **1. Reihengrabstätte**

- |   |          |
|---|----------|
| a). für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre  | 360,00 € |
| b). für Kinder bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre | 200,00 € |

###### **2. Reihengrabstätte in Rasenlage oder Staudengrab**

- |  |          |
|--|----------|
| a). für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre                                       | 400,00 € |
| b). für Kinder bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre                                      | 200,00 € |
| c). einmalige Verlängerung bei Doppelgrabstätten pro Jahr je Grabstelle            | 14,00 €  |
| d). Erstanlage und Pflegekosten – für 30 Jahre                                     | 750,00 € |
| e). einmalige Verlängerung der Pflege bei Doppelgrabstätten pro Jahr je Grabstelle | 25,00 €  |

###### **3. Wahlgrabstätte**

- |   |          |
|---|----------|
| a). für 30 Jahre - je Grabstelle                    | 550,00 € |
| b). für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 19,00 €  |

#### 4. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage

a). für 30 Jahre – je Grabstelle	220,00 €
b). Erstanlage und Pflegekosten – für 30 Jahre	330,00 €
c). einmalige Verlängerung bei Doppelgrabstätten pro Jahr je Grabstelle	8,00 €
d). einmalige Verlängerung der Pflege bei Doppelgrabstätten pro Jahr je Grabstelle	11,00 €

#### 5. Urnenwahlgrabstätte

a). für 30 Jahre - je Grabstelle	300,00 €
b). Verlängerung pro Jahr	10,00 €

#### 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a). eine Gebühr gemäß Nummer 5. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b). eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 1
- c). für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ein Anteil pro Jahr der Gebühren nach § 6 - Gebührentarif, Nummern 2, 3, 4 und 5 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung – Pflege- und Unterhaltungskosten:

1. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
- Errichtung von Grabmalen, Standsicherheitsprüfung, Verwaltungsaufwendungen Friedhof	170,00 €
- Verlängerung pro Jahr	6,00 €

Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:  
Erfolgt durch Fremdunternehmen

#### III. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungsgebühren sind in Abschnitt II – Gebühren für die Bestattung enthalten.

#### IV. Friedhofsgebühren für die Entfernung von Grabmalen

1. Abräumen von Grabmalen Einzelgrab	140,00 €
2. Abräumen von Grabmalen Familiengrab bis 1m <sup>3</sup>	320,00 €
3. Abräumen von Grabmalen Familiengrab > 1m <sup>3</sup>	500,00 €
4. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung, Reststoffe verbleiben am Müllplatz Friedhof bei Einzelgrab	100,00 €
5. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung, Reststoffe verbleiben am Müllplatz Friedhof bis 1m <sup>3</sup>	160,00 €



6. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung, Reststoffe verbleiben am Müllplatz Friedhof > 1m <sup>3</sup>	250,00 €
7. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung, incl. eigene Entsorgung der Reststoffe vom Friedhof	0,00 €
8. Müllabfuhr bei Wahl- und Reihengräbern je Bestattungsfall	270,00 €
9. Müllabfuhr bei Urnen je Bestattungsfall	150,00 €

**V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung nicht erhoben.

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.02.2008 außer Kraft.

Moisburg, 22.10.2014

Der Kirchenvorstand:

  
Vorsitzender



  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, 10.02.2015

Der Kirchenkreisvorstand:



  
i. A. Bönsch

(als Bevollmächtigter für den Kirchenkreisvorstand Hittfeld)

Veröffentlicht am \_\_\_\_\_, Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_